

## TC DREEKE-JÖLLENBECK E.V.

# Vereinsatzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

Der Verein führt den Namen „TC Dreeke-Jölllenbeck e.V.“ und wurde am 15.11.1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nummer VR 2600 eingetragen. Er hat seinen Sitz in 33739 Bielefeld (Jölllenbeck), Beckendorfstraße 124.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dies schließt die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und sportlichen Wettbewerben ein.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

#### **Mitgliedschaft**

Dem Verein können aktive und passive Mitglieder angehören.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag ( Beitrittserklärung ), über den der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss entscheidet. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung als rechtsverbindlich an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist und durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens \_ Jahr vorher erklärt sein muss. Der Beitrag für das laufende Jahr ist im Falle eines Austritts voll zu entrichten.
- c) Durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied 2 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist.
- d) Durch Ausschluss. Die Ausschließung von Mitgliedern ist möglich bei wiederholtem unsportlichen Verhalten, bei Schädigung des Ansehens des Clubs und wenn das Mitglied in seinem allgemeinen Verhalten gegenüber Clubmitgliedern Anstoß erregt hat. Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach deren Verstreichen kann ohne Stellungnahme entschieden werden.

### § 3

#### **Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Die Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Fälligkeitstermin ist der erste Tag des Geschäftsjahres.

Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren zusammen mit evtl. noch nicht beglichenen anderen offenen Posten (z.B. Telefongebühren, Startgebühren/Nenngeldern usw.).

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand

### § 5

#### **Mitgliederversammlung**

a) Einladung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

b) Zweck der Mitgliederversammlung

ist eine umfassende Kommunikation zwischen Vereinsmitgliedern und Vorstand über alle das

## TC DREEKE-JÖLLENBECK E.V.

# Vereinsatzung

Vereinsleben im TC Dreeke-Jöllenneck e.V. betreffenden Fragen.

Dabei stehen folgende Punkte im Mittelpunkt:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Planungen für das neue Jahr
- Berichte des Sport- und Jugendwart
- Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kassenbericht)
- Bericht der Kassenprüfer
- Vorlage eines Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung

- wählt die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- stimmt nach Vorlage des Rechnungsprüfungsberichtes über die Entlastung des Vorstands ab
- genehmigt den Haushaltsplan
- beschließt Änderungen der Vereinsatzung und Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen.
- genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands

c) Beschlussfassung und Wahlverfahren:

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes nicht anwesende Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes anwesende Mitglied maximal nur ein anderes nicht anwesendes Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist in der jeweiligen Vollmacht die Bestimmung und der Umfang der Vollmacht eindeutig zu benennen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beschlüsse und Wahlen in den Mitgliedsversammlungen werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Wenn nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert, kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Versammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

Wird diesem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so findet § 37 Abs. 2 BGB Anwendung.

e) Anträge, Leitung:

Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder einem ihn vertretenden Vorstandsmitglied geleitet.

f) Protokoll:

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 6

### Vorstand

a) Zusammensetzung:

Der Vorstand wird in der jährlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt und besteht aus:

- Vorsitzender (Wahl in ungeraden Jahren)
- Schatzmeister (Vertreter des Vorsitzenden)  
(Wahl in geraden Jahren)
- Technischer Leiter (Wahl in geraden Jahren)
- Sportwart (Wahl in ungeraden Jahren)
- Jugendwart (Wahl in geraden Jahren)
- Verpächter (permanent)

Außer dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister können mehrere Vorstandsposten in Personalunion ausgeübt werden. Bei Beschlussfassungen zählt in diesem Fall nur 1 Stimme je Vorstandsmitglied.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand beschlussfähig. Eine Ergänzungswahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

## TC DREEKE-JÖLLENBECK E.V.

# Vereinsatzung

b) Abberufung / Ausschluss von Vorstandsmitgliedern  
Eine Abberufung oder der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein ist nur durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 BGB möglich.

c) Geschäftsordnung des Vorstands  
Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sowie Regelungen zu den Vorstands-Sitzungen (Beschlussfassung, Protokolle) und der Führung der Vereinskonten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

### § 7

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 8

#### **Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden / vertretenen Stimmen vorgenommen werden.

### § 9

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Auflösung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden / vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 10

#### **Schlussbemerkung**

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2008 beschlossen. Sie ersetzt die am 09.Juni 1989 beschlossene und am 14.Februar 1992 geänderte Fassung.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld erfolgte am 25.09.2008 unter VR 2600, BI.95-101 d.A.